



Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER

*Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

**Ausgabe 4/2015
11. Jahrgang**

Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER

Editorial

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

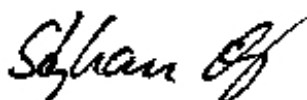
mit der vorliegenden vierten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2015 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR wie gewohnt eine Vielzahl von Kurzberichten über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

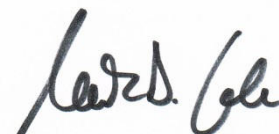
- Das Urteil des **EuGH** zum Schutz von **Live-Streams** nach EU-Recht,
- die Prüfung von **Menschenrechtsverstößen** durch die **Massenüberwachung des GCHQ** durch den **EGMR**,
- das Urteil des **LG Berlin** zur Verletzung des Leistungsschutzrechts durch einen **Screenshot**,
- das Urteil des **AG München** zum außerordentlichen **Kündigungsrecht** bei **zu geringer Internetgeschwindigkeit**,
- auf den **Entwurf** für den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum **ZDF-Staatsvertrag**,
- die Verurteilung zu einer **sechsjährigen Haftstrafe** wegen **Urheberrechtsverletzungen** durch den **Nationalen Gerichtshof in Madrid**,
- die Änderung des **usbekischen Rechts**, das nun eine **Legaldefinition** des „**Bloggers**“ kennt.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre der ausgewählten Beiträge.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole
(Wissenschaftlicher Direktor)



Peter Matzneller, LL.M. Eur.
(Geschäftsführer)

Inhalt:

EU:	LAUT EUGH SIND LIVE-STREAMS NICHT NACH EU-RECHT GESCHÜTZT	5
COE:	EGMR PRÜFT MENSCHENRECHTSVERSTÖßE DURCH MASSENÜBERWACHUNG DES GCHQ	6
DE:	BGH ZUR ZULÄSSIGKEIT EINER PARODIE EINER BEKANNTEN MARKE.....	8
DE:	BGH BEJAHT HAFTUNG EBAYS FÜR FREMDE ANGEBOTE BEI SELBST GESCHALTETER ANZEIGE	9
DE:	BGH ZUR HAFTUNG VON BEWERTUNGSPORTALBETREIBER.....	10
DE:	OLG HAMBURG ZU LÖSCHUNGSPFLICHTEN BEI RECHTSWIDRIGEN ÄUßERUNGEN	11
DE:	OLG KÖLN ZUR EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN PRODUKTFOTOS IN AGB.....	12
DE:	OVG THÜRINGEN VERNEINT HERAUSGABE EINES NICHT RECHTSKRÄFTIGEN STRAFURTEILS AN DIE PRESSE	13
DE:	LG BERLIN BEJAHT VERLETZUNG DES LEISTUNGSSCHUTZRECHTS DURCH SCREENSHOTS.....	14
DE:	LG FRANKFURT BEJAHT HAFTUNG EINES BEWERTUNGSPORTALBETREIBERS FÜR UNWAHRE TATSACHENBEHAUPTUNGEN	15
DE:	LG KÖLN ZUR VERLETZUNG DES UNTERNEHMENSPERSÖNLICHKEITSRECHTS DURCH BEWUSST UNWAHRE TATSACHENBEHAUPTUNGEN.....	16
DE:	VG BERLIN ZUR PRESSERECHTLICHEN NEUTRALITÄTSPFLICHT DES STAATES BEI KONKURRIERENDEN AUSKUNFTSANTRÄGEN	17
DE:	AG MÜNCHEN BEJAHT AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT BEI ZU GERINGER INTERNETGESCHWINDIGKEIT.....	18
DE:	DURCHBRUCH BEI BERATUNGEN ZUM ZDF-STAAITSVERTRAG	19
BE:	STUDIE ZU FACEBOOK VERLETZT EU-REGELN ZU DATENSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ	20
BG:	REPORT ON THE SHARE OF EUROPEAN PRODUCTIONS FOR 2013	21
BG:	VIOLATION OF THE VOLUME OF AN ADVERTISEMENT	22
BG:	COPYRIGHT LAW AMENDMENTS IMPLEMENT THE ORPHAN WORKS DIRECTIVE.....	23
ES:	NATIONALER GERICHTSHOF IN MADRID VERURTEILT ZU SECHSJÄHRIGER HAFTSTRAFE WEGEN URHEBERRECHTSVERLETZUNG	24
HR:	CEM ADOPTS NEW RULES ON THE PROTECTION OF MINORS IN ELECTRONIC MEDIA	25
HU:	NMHH IMPOSES FINE ON MAGNAR TELEKOM	26
IE:	IRISCHER HIGH COURT VERPFLICHTET UCP ZUR EINFÜHRUNG DER THREE-STRIKES REGEL.....	27
IN:	SUPREME COURT ERKLÄRT ZENSURGESETZ FÜR VERFASSUNGSWIDRIG	28
RO:	MODIFICATION OF THE COPYRIGHT LAW	29
RO:	MODIFICATIONS OF THE AUDIOVISUAL LAW REJECTED.....	31
UK:	HIGH COURT OF JUSTICE WENDET SICH MIT EINER VORLAGEFRAGE ZUR AUSLEGUNG VON ART. 9 INFOSOC-RL AN DEN EUGH.....	32
UK:	RACHEPORN OGESSETZ IN KRAFT GETRETEN	33
US:	OWNER OF A “REVENGE PORN” WEBSITE IN CALIFORNIA SENTENCED TO 18 YEARS IN PRISON.....	34

US:	NET NEUTRALITY CHALLENGED IN LAWSUITS FILED BY TELECOM AND ALAMO	35
UZ:	DER BEGRIFF „BLOGGER“ HAT NUN EINE LEGALDEFINITION IN USBEKISCHEM RECHT	36

EU: Laut EuGH sind Live-Streams nicht nach EU-Recht geschützt

Der EuGH hat mit U. v. 26.03.2015 (Rs. C-279/13; ECLI:EU:C:2015:199) entschieden, dass für eine Direktübertragung von Sportveranstaltungen im Internet kein Schutz durch die InfoSoc-RL (2001/29/EG) besteht.

In dem zu Grunde liegenden Rechtsstreit hatte der Pay-TV-Sender C More Entertainment gegen einen seiner Kunden geklagt. Der Beklagte hatte auf seiner Webseite einen Link veröffentlicht, über den – unter Umgehung des Bezahlsystems des Pay-TV-Senders – auf die Direktübertragungen von Eishockeyspielen zugegriffen werden konnte.

Der Beklagte wurde von der ersten Instanz aufgrund von Urheberrechtsverletzungen zu einer Geldstrafe und zu Schadensersatz verurteilt. Die zweite Instanz stellte fest, dass der Pay-TV-Sender an den Übertragungen keine Urheberrechte sondern verwandte Schutzrechte innehat und verurteilte den Beklagten zur Zahlung einer höheren Geldstrafe, gleichzeitig aber zur Zahlung eines geringeren Schadensersatzes.

Die Klägerin legte Rechtsmittel beim Högsta domstol (Oberster Gerichtshof Schwedens) ein, mit dem Ziel, als Inhaberin von Urheberrechten anerkannt zu werden und einen höheren Schadenersatz zugesprochen zu bekommen. Das Gericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vor.

Nach Ansicht des Gerichts sieht die streitentscheidende schwedische Regelung keine Beschränkung des Schutzes auf eine Zugänglichmachung „auf Abruf“ vor. Nach schwedischem Recht lägen demnach weiterreichende verwandte Schutzrechte als in Art. 3 Abs. 2 der InfoSoc-RL vor. Der Oberste Gerichtshof Schwedens stellte aufgrund dessen die Frage, ob es gegen EU-Recht verstößt, wenn mitgliedstaatliche Regelungen ein über die in Art. 3 Abs. 2 der InfoSoc-RL genannten Handlungen hinausgehendes Ausschließlichkeitsrecht vorsehen.

Der Gerichtshof führte zu dieser Frage aus, dass gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der InfoSoc-RL die Mitgliedstaaten den Sendeunternehmen das ausschließliche Recht gewähren müssen, es zu erlauben oder zu verbieten, dass der Schutzgegenstand in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, die den Nutzern einen Abruf von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl ermöglicht. Dies sei jedoch bei Direktübertragungen über das Internet, wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nicht der Fall. Bei einer Live-Übertragung eines Sportereignisses sei eine zeitliche Wahl des Nutzers nicht gegeben.

Art. 3 Abs. 2 der InfoSoc-RL stehe aber einer nationalen Regelung, welche das Ausschließlichkeitsrecht auf Handlungen der öffentlichen Wiedergabe in Form von Direktübertragungen von Sportveranstaltungen über das Internet erweitert, nicht entgegen, sofern eine solche Ausdehnung den Schutz der Urheberrechte nicht beeinträchtigt.

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=163250&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=32486>

Katrin Welker

CoE: EGMR prüft Menschenrechtsverstöße durch Massenüberwachung des GCHQ

Zehn Menschenrechtsorganisationen haben vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschwerde gegen das Vereinigte Königreich wegen der Überwachung ihrer Kommunikation durch den britischen Geheimdienst Government Communications Headquarters (GCHQ) eingelegt. Die Beschwerde richtet sich zum einen gegen das massenhafte Abhören, Speichern und Verarbeiten von Kommunikationsinhalten und -verkehrsdaten (sog. Metadaten) durch das von Edward Snowden aufgedeckte GCHQ-Programm TEMPORA. Zum anderen greift sie den Empfang und die weitere Nutzung von Daten aus den vom US-amerikanischen Geheimdienst National Security Agency (NSA) betriebenen Programmen PRISM und UPSTREAM an.

Die Beschwerdeführer, unter ihnen Amnesty International, die American Civil Liberties Union (ACLU) und Privacy International, machen hinsichtlich beider Sachverhalte eine Verletzung der Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Meinungsfreiheit (Art. 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK) geltend. Darüber hinaus verletzten die unterschiedlich starken Schutzvorkehrungen, die bei der Überwachung von Personen innerhalb und außerhalb des UK Anwendung fänden, das Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK. Schließlich sei durch das Verfahren, das die Beschwerdeführer zuvor vor dem einzigen dafür zuständigen nationalen Spruchkörper, dem Investigatory Powers Tribunal (IPT) geführt hatten, gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) verstoßen worden, u. a. weil die Beschwerdeführer von Geheimverhandlungen mit den Beschwerdegegnern ausgeschlossen waren.

In Hinblick auf die Verletzung von Art. 8 und 10 EMRK brachten die Beschwerdeführer vor, die Eingriffe der streitgegenständlichen Datenverarbeitungsvorgänge in diese Rechte entsprächen nicht den Eingriffsschranken in Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 10 Abs. 2 EMRK: Zum einen seien weder TEMPORA noch der Empfang und die Nutzung von Daten aus PRISM und UPSTREAM „gesetzlich vorgesehen“ im Sinne dieser Vorschriften.

Dem gesetzlichen Rahmen für TEMPORA, der sich hauptsächlich im Regulation of Investigatory Powers Act 2000 (RIPA) findet, mangle es insbesondere an angemessenen Bestimmungen zum Schutz der von der Überwachung Betroffenen. Selbst wenn derartige Schutzvorkehrungen in internen Anordnungen des GCHQ vorgesehen seien, genüge dies nicht, da solche Anordnungen keine Gesetzesqualität hätten und überdies nicht öffentlich zugänglich seien. Dasselbe gelte auch hinsichtlich der Kriterien für die Überwachung der Auslandskommunikation durch TEMPORA, die lediglich in internen, nicht öffentlich zugänglichen Anordnungen geregelt seien und deshalb auch jederzeit geändert werden könnten.

Hinsichtlich der Übermittlung von Daten aus PRISM und UPSTREAM fehle es an konkreten gesetzlichen Vorgaben, wann ausländische Geheimdienste um die Überwachungsmaßnahmen bzw. um Zugang zu Daten aus Überwachungsvorgängen ersucht werden könnten. Auch für die weitere Verarbeitung dieser Daten durch die Geheimdienste gebe es keine gesetzlichen Bestimmungen.

Zum anderen seien die Eingriffe durch TEMPORA auch nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 EMRK. Section 8 Abs. 4 RIPA, auf dessen Grundlage die Anordnungen zur Überwachung der Auslandskommunikation ergehen, erfordere nämlich keine personelle oder geographische Eingrenzung der zu überwachenden Kommunikationen. Darüber hinaus sei eine vorherige richterliche Genehmigung nicht erforderlich; die nachträgliche Aufsicht durch den Interception of Communications Commissioner, das IPT und das Intelligence and Security Committee sei lückenhaft.

Mit Blick auf Art. 10 EGMR machten die Beschwerdeführer ferner geltend, dass sie als Nichtregierungsorganisationen (NGOs) mit Angelegenheiten des öffentlichen Interesses beschäftigt und daher eine Funktion ähnlich der der Presse wahrnahmen. Daher müssten ihre Kommunikationen mit Informanten auch in gleichem Maße durch einen Richtervorbehalt vor Überwachung ge-

schützt sein, wie dies nach der Rechtsprechung des EGMR zum journalistischen Quellenschutz erforderlich ist. Dies sähen die gesetzlichen Vorschriften aber nicht vor.

Die Beschwerde vor dem EGMR wurde eingereicht, nachdem eine diesbezügliche Beschwerde vor dem IPT mit Entscheidung vom 5.12.2014 abgelehnt worden war. Das IPT hatte die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntgaben der Beschwerdegegner zu ihren Überwachungspraktiken im Rahmen der Verhandlung als ausreichend angesehen, um eine Verletzung der EMRK zu verneinen. In einem zweiten Urteil vom 6.2.2015 hatte das IPT allerdings entschieden, dass die Vorgehensweise beim Austausch von Daten aus PRISM und UPSTREAM vor diesen öffentlichen Bekanntgaben gegen Art. 8 und 10 EMRK verstoßen hatte.

Es wird erwartet, dass der Fall nun gemeinsam mit einer anderen von NGOs eingereichten Beschwerde verhandelt wird, die dem EGMR seit 4.9.2013 zur Entscheidung vorliegt, jedoch mit Blick auf das noch laufende IPT-Verfahren vorübergehend ausgesetzt worden war.

Eine Darstellung der Beschwerdegründe ist in englischer Sprache abrufbar unter:

<https://www.amnesty.org/download/Documents/IO6014152015ENGLISH.PDF>

Das Ur. des IPT v. 5.12.2014 ist in englischer Sprache abrufbar unter:

http://www.ipt-uk.com/docs/IPT_13_168-173_H.pdf

Das Ur. des IPT v. 6.2.2015 ist in englischer Sprache abrufbar unter:

http://www.ipt-uk.com/docs/Liberty_Ors_Judgment_6Feb15.pdf

Eine Darstellung des Sachverhalts der 2013 eingereichten Beschwerde ist in englischer Sprache abrufbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-140713>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

DE: BGH zur Zulässigkeit einer Parodie einer bekannten Marke

Der BGH hat in seinem Urteil vom 02.04.2015 (Az. I ZR 59/13) entschieden, dass der Inhaber der bekannten Marke „PUMA“ die Löschung einer eingetragenen Marke verlangen kann, die sich in parodistischer Weise an die erstgenannte Marke anlehnt („Springender Pudel“).

In dem zugrundeliegenden Fall hatte die führende Herstellerin von Sportartikeln und Inhaberin der Wort-Bild-Marke mit dem Schriftzug „PUMA“ und dem Umriss einer springenden Raubkatze gegen einen Markeninhaber geklagt. Als Anlass zur Klage sah die Klägerin den Umstand, dass der beklagte Markeninhaber anstatt der Wortmarke „PUMA“ nunmehr „PUDEL“ verwendete und die stilisierte Raubkatze durch ebendiesen Pudel ersetzt hatte. Hiergegen war die Klägerin mit einer markenrechtlichen Löschungsklage vorgegangen.

Sowohl das LG Hamburg als auch die Berufungsinstanz am OLG Hamburg hielten im vorliegenden Fall § 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG für die einschlägige Norm. Hiernach ist die Löschung einer eingetragenen Marke vorzunehmen, wenn die angegriffene Marke die Unterscheidungskraft und Wertschätzung einer bekannten Marke ausnutzt. Im Gegensatz zur Fallgruppe für nicht bekannte Marken (wie z.B. in § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG) ist eine Verwechslungsgefahr gerade nicht notwendig.

Im Ergebnis hat der BGH nunmehr die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt. Zur Begründung führte der I. Zivilsenat aus, dass zwischen den beiden Markenzeichen trotz unübersehbarer Unterschiede eine Ähnlichkeit im Sinne des Markenrechts gegeben ist. Zwar schloss der BGH eine Verwechslungsgefahr aus, bejahte jedoch die Ähnlichkeit insoweit, als die Möglichkeit der gedanklichen Verknüpfung durch die beteiligten Verkehrskreise nicht auszuschließen ist. Somit folgte der BGH den Argumenten der Vorinstanzen.

Bezüglich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Kunstfreiheit des Beklagten, führte der Senat aus, dass die Rechte des Beklagten hinter dem ebenfalls durch die Verfassung geschützten Markenrecht der Klägerin zurücktreten müssen. Der Grundrechtsschutz könne nicht dazu genutzt werden, ein eigenes Markenrecht für identische oder ähnliche Waren eintragen zu lassen.

Die Pressemitteilung des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&nr=70695&pos=4&anz=54>

Ref. jur. Robin Zeiger (Rechtsreferendar)

DE: BGH bejaht Haftung eBays für fremde Angebote bei selbst geschalteter Anzeige

Der BGH hat mit U.v. 5.02.2015 entschieden, dass der Betreiber eines Internetverkaufsportals für Markenrechtsverletzungen durch von ihm selbst geschaltete Anzeigen als Störer haftet, wenn diese Angebote eines Drittanbieters beinhalten (Az. I ZR 240/12).

Im vorliegenden Fall hatte die Anbieterin des Kinderhochstuhls „Tripp Trapp“ gegen eBay geklagt. Auf der Webseite www.ebay.de wurden unter Verwendung der Marke der Klägerin bzw. mit der Beschreibung „wie Tripp Trapp“ eine Vielzahl an rechtswidrigen Angeboten durch Dritte eingestellt. Der Portalbetreiber selbst wirbt auf Google mit AdWords-Anzeigen für sein Internetverkaufsportal. Hierbei verweist die Verlinkung der AdWords-Anzeige auf Suchlisten des Internetverkaufsportals, in denen neben rechtmäßigen auch rechtsverletzende Angebote enthalten sind.

Die Klägerin begann im Februar 2004 dies zu beanstanden, bevor sie die Beklagte am 03.05.2005 schriftlich abmahnte und es schließlich zur Klage kam.

Der BGH entschied nun, dass eBay verpflichtet gewesen sei, das rechtswidrige Angebot unverzüglich zu sperren, und ferner sicherzustellen, dass derartige Verletzungen künftig unterblieben. Zwar treffe den Betreiber nicht zwangsläufig eine generelle Pflicht, alle eingestellten Angebote auf ihre Rechtskonformität zu überprüfen, vorliegend sei er aber konkret auf die Einwände des Rechteinhabers hinsichtlich bestimmter Angebote hingewiesen worden. Insoweit wäre es eBay zuzumuten gewesen, die von der Klägerin gerügten Angebote einer ihre Rechtswidrigkeit betreffenden Prüfung zu unterziehen. Indem eBay dies unterlassen und somit gegen ihm zumutbare Überwachungspflichten verstoßen habe, habe der Portalbetreiber adäquat kausal und willentlich einen Beitrag zu der Verletzung des drittschützenden Rechts geleistet und hafte daher als Störer.

In der Vorinstanz hatte das OLG Hamburg in seiner Entscheidung vom 29.11.2012 höhere Anforderungen an eine Haftung eBays gestellt (Az. 3 U 216/06). So waren die Hamburger Richter der Auffassung, zur Begründung einer entsprechenden Haftung hätte das Auktionshaus konkret und ausschließlich auf eines oder mehrere rechtswidrige Angebote verweisen müssen. Diese Ansicht sah der BGH als rechtsfehlerhaft an und stellte klar, dass es für eine Haftung genüge, dass eBay eine „Adwords-Werbung“ schaltete, die neben anderen Angeboten auch auf rechtsverletzende Artikel hinwies.

Die Entscheidung des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=70484&pos=0&anz=1>

Tobias Raab

DE: BGH zur Haftung von Bewertungsportalbetreiber

Der BGH hat in seinem Urteil vom 19.03.2015 (Az. I ZR 94/13) entschieden, dass Hotelbewertungsportale nicht wegen unwahrer Tatsachenbehauptungen ihrer Nutzer haften. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Nutzerbewertungen auf deren Wahrheitsgehalt trifft diese nach wettbewerbsrechtlichen Regelungen nicht.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte die Inhaberin eines Hotels gegen die Betreiberin des Hotelbewertungsportals Holiday Check geklagt. Ein Nutzer des Portals hatte unwahre Tatsachen über das Hotel der Klägerin in seiner Bewertung eingestellt. Die Inhaberin des Hotels mahnte hierauf Holiday Check ab. Sie verlangte zudem eine strafbewehrte Unterlassungserklärung. Aus ihrer Sicht enthielt die Bewertung geschäftsschädigende Elemente. Daraufhin entfernte Holiday Check die beanstandete Bewertung von der Plattform, gab jedoch die angeforderte Unterlassungserklärung nicht ab. Die hierauf eingereichte Klage der Hotelinhaberin wurde durch das Landgericht und das Kammergericht Berlin abgewiesen.

Mit der aktuellen Entscheidung hat der I. Zivilsenat des BGH das Rechtsmittel der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung führt der Senat aus, dass sich die Portalbetreiberin die Bewertung weder durch eine Überprüfung, noch durch eine statistische Auswertung zu eigen gemacht hat. Somit könne die beanstandete Nutzerbewertung nicht als eigene Behauptung des Bewertungsportals angesehen werden.

Der BGH stützt seine Entscheidung auf das Haftungsprivileg des § 10 Satz 1 Nr.1 TMG. Im vorliegenden Fall habe die Beklagte keine ihr obliegende Pflicht verletzt. Eine inhaltliche Vorabprüfung der Nutzerbewertungen sei ihr nicht zumutbar gewesen. Die Haftung auf Unterlassung greife erst dann, wenn der Betreiber eines Internetportals Kenntnis von einer eindeutigen Rechtsverletzung erlangt und sie dennoch nicht beseitigt. Ihrer Beseitigungspflicht war die Beklagte jedoch unverzüglich nachgekommen, indem sie die Bewertung umgehend nach Kenntnis entfernt hatte.

Eine Verletzung wettbewerbsrechtlicher Pflichten im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG könne nicht festgestellt werden. Besondere Prüfpflichten, die bei einem hochgradig gefährlichen Geschäftsmodells gegeben wären, hat der 1. Senat im vorliegenden Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Die Pressemitteilung des BGH ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=70532&linkd=pm>

Ref. jur. Robin Zeiger (Rechtsreferendar)

DE: OLG Hamburg zu Löschungspflichten bei rechtswidrigen Äußerungen

Redakteure einer Tageszeitung sind nicht dazu verpflichtet, gegen Dritte vorzugehen, die einen Artikel weiterverbreiten, deren Verbreitung die Journalisten zu unterlassen haben. Das hat das OLG Hamburg (OLG) laut Medienberichten durch Beschluss vom 18.02.15 (Az. 7 W 24/15) entschieden. Danach erstreckt sich ein Unterlassungstitel, den der Gläubiger einer einstweiligen Verfügung gegen Journalisten erwirkt hat, nicht auf die Veröffentlichung des Beitrags in weiteren Medien. Denn nach Vollendung und Abgabe des Beitrags an den Arbeitgeber haben die Redakteure keine Verfügungsgewalt mehr über den Artikel, so die Richter. Die Veröffentlichung des Artikels auf der Internetplattform einer weiteren Tageszeitung liege demnach außerhalb des Einwirkungsbereichs der Journalisten. Hierbei spielt es nach Auffassung des OLG keine Rolle, ob die Übernahme des Artikels auf Grund einer erlaubten Abrede mit dem Arbeitgeber der Journalisten oder im Wege einer unerlaubten Übernahme erfolgte.

In dem Fall hatten zwei fest angestellte Redakteure einen Beitrag verfasst, der auf dem Internetauftritt ihrer Tageszeitung veröffentlicht wurde. Den Journalisten ist auf Antrag des Gläubigers die Verbreitung von Äußerungen aus diesem Artikel durch einstweilige Verfügung untersagt worden. Doch der Beitrag befand sich danach noch auf der Internetseite einer weiteren Tageszeitung.

Den dagegen gerichteten Antrag des Gläubigers auf Verhängung von Ordnungsmitteln gegen die Journalisten hat das LG Hamburg als Vorinstanz zurückgewiesen (Urt. v. 15.12.14, Az.: 324 O 380/14). Die Beschwerde des Gläubigers stuften die Richter des OLG als unbegründet ein. Die Journalisten hätten die Äußerungen, die ihnen untersagt worden sind, nach Zustellung des Unterlassungstitels nicht erneut verbreitet. Denn die Verpflichtungen aus dem Unterlassungstitel erstreckten sich nur auf solche Störungen, die ihre Quelle im Einwirkungsbereich der Unterlassungsschuldner haben. Zwar sei derjenige, der eine zu unterlassende Äußerung ins Internet gestellt hat, wegen des Unterlassungstitels dazu verpflichtet, alles ihm Mögliche zu unternehmen, um die Äußerung auch wieder aus dem Internet zu entfernen (dazu zuletzt BGH, Az.: I ZR 76/13, Urt. v. 18.09.14). Deswegen könnten auch Journalisten verpflichtet sein, auf ihre Arbeitgeber einzuwirken, den Beitrag von der betreffenden Internetseite wieder zu löschen. Hier hätte der Gläubiger jedoch nicht dargelegt, dass es den Redakteuren noch möglich gewesen wäre, die im Ordnungsmittelantrag beanstandete Störung zu unterbinden. Wenn der Artikel nach Abgabe an den Arbeitgeber auch durch dritte Stellen weiterhin oder erneut veröffentlicht wird, so liegt das nach Ansicht der OLG-Richter nicht mehr im Einwirkungsbereich der Redakteure. Die Drittveröffentlichung wird also nicht von der die Journalisten treffenden Unterlassungspflicht erfasst.

Ass. iur. Ingo Beckendorf

DE: OLG Köln zur Einräumung von Nutzungsrechten an Produktfotos in AGB

Mit nun veröffentlichtem U.v. 19.12.2014 hat das OLG Köln (Az. 6 U 51/14) entschieden, dass die Rechteeinräumung an Produktfotos in Amazon-AGB wirksam ist.

Amazon lässt sich in seinen AGB von den Händlern des Amazon-Marketplace ein einfaches, unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht an eingestellten Bildern einräumen. Die Angebote identischer Produkte verschiedener Händler werden durch Amazon auf einer Seite gemeinsam dargestellt. Für die bildliche Darstellung des Produkts werden hierbei die Produktfotos des Erstanbieters verwendet. Weitere Anbieter des gleichen Produkts können sich dann an das bereits bestehende Angebot anhängen.

Im zu Grunde liegenden Rechtsstreit klagte ein Erstanbieter gegen einen „angehängten“ Händler des Marketplace auf Unterlassung der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe seiner Bilder, nachdem er sein eigenes Angebot vom Marketplace entfernt hatte.

Das Landgericht Köln stellte fest, dass die Amazon-AGB mit wesentlichen Grundgedanken der §§ 11, 32 UrhG, welche die angemessene Vergütung von Urhebern regeln, nicht vereinbar sind. Sie verstießen somit gegen §§ 310 Abs. 1 S. 2, 307 Abs. 2 BGB und seien deshalb unwirksam.

Das OLG Köln teilt diese Ansicht nicht. Durch die AGB würden die Händler nicht unangemessen benachteiligt. Die Zusammenführung verschiedener Angebote identischer Produkte steigere die Attraktivität des Amazon Marketplace für potentielle Kunden und sei deshalb auch für Händler vorteilhaft. Zudem liege auch kein Verstoß gegen den Grundgedanken einer angemessenen Vergütung von Urhebern vor. Es handele sich bei den Produktfotos um Werbematerialien, in deren Natur es liege, dass durch ihren Einsatz keine eigenständigen Einkünfte erzielt würden. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, sei auch die Einräumung unbefristeter Nutzungsrechte notwendig. Würden nur befristete Nutzungsrechte eingeräumt, könne nie mit Sicherheit festgestellt werden, ob die Nutzung eines bestimmten Fotos noch von der Rechteeinräumung gedeckt sei.

Das Urteil ist abrufbar unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2014/6_U_51_14_Urteil_20141219.html

Ass. iur. Gianna Iacino

DE: OVG Thüringen verneint Herausgabe eines nicht rechtskräftigen Strafurteils an die Presse

Das Thüringer Obergerverwaltungsgericht hat mit B.v. 13.3.2015 (Az. 1 EO 128/15) den Antrag einer Vertreterin der Presse abgelehnt, in dem sie die Übersendung eines nicht rechtskräftigen Strafurteils verlangte.

Die Antragstellerin ist eine Verlagsgruppe. Sie berief sich auf ihren Anspruch auf Auskunftserteilung aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG sowie aus § 4 Abs. 1 des Thüringer Pressegesetzes (TPG). Sie beantragte beim Landgericht Meiningen die Herausgabe einer anonymisierten Kopie des im Fall eines früheren Thüringer Innenministers ergangenen Strafurteils. Der Antragsgegner wies dies ab.

Im darauf folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren verpflichtete das Verwaltungsgericht Meiningen auf Antrag der Verlagsgruppe den Freistaat Thüringen zur Übersendung einer anonymisierten Kopie des Strafurteils im Wege einer einstweiligen Anordnung.

Die dagegen erhobenen Beschwerden des Freistaats Thüringen sowie des früheren Innenministers und zwei weiterer durch die strafrechtlichen Ermittlungen Betroffener hatten vor dem OVG Thüringen Erfolg.

Das Gericht erkannte zunächst sowohl den Anspruch der Medien auf Auskunftserteilung an, als auch die Verpflichtung der Behörden, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Auskünfte zu erteilen. Im TPG sei aber keine besondere Form der Auskunft vorgegeben. Auch aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG lässt sich grundsätzlich kein Anspruch auf Einsichtnahme in Behördenakten oder Aktenkopien herleiten.

Weiterhin betonte das OVG, dass die Auskunft gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 TPG verweigert werden darf, wenn durch Erteilung der Auskunft die sachgemäße Durchführung eines Strafverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte. Im vorliegenden Fall war nach Auffassung des Gerichts genau diese Einschränkung zu berücksichtigen. Weder das Verfahren gegen den verurteilten früheren Thüringer Innenminister noch laufende Ermittlungsverfahren gegen weitere Beschuldigte seien endgültig abgeschlossen. Bei einer Veröffentlichung des Urteils im Wortlaut bestünde die Möglichkeit, dass Zeugen beeinflusst werden und das Recht der Beschuldigten auf ein faires Verfahren beeinträchtigt wird.

Somit entschied das OVG Thüringen, dass die Antragstellerin keinen Anspruch auf Herausgabe einer anonymisierten Urteilskopie habe und lehnte den Antrag der Verlagsgruppe ab.

Die Pressemitteilung des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts vom 13.3.2015 ist abrufbar unter:

[http://www.thovg.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/6CE0ABA8E12CA8CFC1257E0A003FF77D/\\$File/2_15-03-16_PM_15-1EO-00128_Urteilsherausgabe.pdf?OpenElement](http://www.thovg.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/6CE0ABA8E12CA8CFC1257E0A003FF77D/$File/2_15-03-16_PM_15-1EO-00128_Urteilsherausgabe.pdf?OpenElement)

Cristina Bachmeier, LL.M.

DE: LG Berlin bejaht Verletzung des Leistungsschutzrechts durch Screenshots

Das LG Berlin hat mit U.v. 06.01.2015 im einstweiligen Rechtsschutz die öffentliche Zugänglichmachung eines Screenshots, der auch den Beginn zweier Artikel sowie deren Überschriften enthielt, gem. §§ 87 ff. UrhG untersagt (Az. 15 O 412/14).

Die Beklagte, eine Medienagentur, die ihre Bilder auf diversen Wegen zum Verkauf anbietet, schrieb diejenigen, die ihre Werke ohne Zahlung einer Lizenzgebühr nutzen, zunächst per E-Mail an, statt sie kostenpflichtig abzumachen, und forderte sie zur Zahlung einer Lizenzgebühr auf. Die angeschriebenen Personen konnten über eine lange und aus vielen Zahlen und Buchstaben bestehende URL zu einem Screenshot gelangen, mit dem die Agentur die Rechtsverletzung nachwies. Der Kläger, der ebenfalls auf diese Weise von der Agentur angeschrieben wurde, mahnte die Rechteinhaberin hieraufhin ab. Da der Screenshot nicht nur das jeweils genutzte Bild, sondern auch Teile seiner Website zeige, sei eine Verletzung seines Leistungsschutzrechts gegeben. Im einstweiligen Rechtsschutz begehrte der Verfügungskläger nun die Untersagung dieser Praxis der Agentur, die das LG Berlin nach Widerspruch bestätigte.

Das Gericht urteilte, dass ein öffentliches Zugänglichmachen dieser Screenshots i.S.d. § 19 a UrhG vorliege, da sie – wenn auch außerhalb der üblichen Suchfunktionen – auf der Website der Beklagten frei und zumindest unter einer bestimmten URL für jedermann abrufbar waren. Zwar sei es aufgrund der langen URL unwahrscheinlich, dass andere als die Adressaten der Mails auf sie zugreifen könnten, jedoch genüge die abstrakte und hier nicht ausgeschlossene Möglichkeit des Abrufes um ein öffentliches Zugänglichmachen zu bejahen. Tatsächlich erfolgter Abrufe der Fotodatei durch Dritte bedürfe es zur Begründung entsprechender Ansprüche nicht. Bei dem Screenshot mit der Überschrift "Unsere aktuellen Themen" handele es sich außerdem um ein Presseerzeugnis gem. § 87 f. Abs. 2 UrhG, da eine periodisch veröffentlichte Sammlung vorliege und sich die Themen der Beiträge auf der Webseite der Antragstellerin auch nach jeweils aktuellen gesellschaftlichen Themenkreisen richteten. Weil auch keine Rechtfertigungsgründe, insbesondere nicht das Zitatrecht eingriffen, sah das LG Berlin einen Unterlassungsanspruch des Klägers aus Leistungsschutzrecht gegen die Agentur als gegeben an.

Fraglich ist, inwiefern die vorliegende Entscheidung mit der Schrankenbestimmung des § 87 g Abs. 4 UrhG kollidiert. Nach dieser Norm ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen zulässig, soweit sie nicht durch Suchmaschinenanbieter oder andere Diensten erfolgt, die Inhalte gewerblich aufbereiten. Zum besseren Verständnis sei folgender Artikel empfohlen: <http://www.kanzleikompa.de/2015/04/02/das-lsr-urteil-die-ganze-wahrheit/>.

In einem ähnlichen Fall entschied auch das AG Hannover mit Urteil vom 26.02.2015, dass eine öffentliche Zugänglichmachung von Fotomaterial i.S.v. § 19a UrhG auch vorliegt, wenn ein Bild ohne Verlinkung auf einem Server gespeichert wird und die Fotodatei nur über eine URL abrufbar ist (Az. 522 C 9466/14).

Die Entscheidung des LG Berlin ist abrufbar unter:

<http://openjur.de/u/765180.html>

Tobias Raab

DE: LG Frankfurt bejaht Haftung eines Bewertungsportalbetreibers für unwahre Tatsachenbehauptungen

Das LG Frankfurt hat mit U.v. 05.03.2015 entschieden, dass der Betreiber eines Internetportals für Ärztebewertungen als Störer für Persönlichkeitsrechtsverletzungen haftet, soweit diese auf der Veröffentlichung von unwahren Tatsachen beruhen (Az. 2-03 O 88/14).

Im vorliegenden Fall behauptete der Autor der Bewertung einer Ärztin, diese habe bei der Hautkrebsvorsorge keine Behandlungsempfehlung ausgesprochen, obgleich eine Hautauffälligkeit auf seiner Stirn vorgelegen habe, die behandlungsbedürftig gewesen sei. Der Verfasser der Bewertung benotete die Ärztin mit der „Gesamtnote“ 5,6, wobei er insb. für Behandlung und Aufklärung eine glatte 6 vergab. Nachdem sich die Klägerin zunächst persönlich an den Betreiber des Bewertungsportals wandte und darum bat, die ihrer Meinung nach frei erfundene Bewertung zu entfernen, erklärte dieser, dass der Autor nach erfolgter Kontaktaufnahme glaubwürdig bestätigt habe, dass die Behandlung wie von ihm beschrieben stattgefunden hätte. Nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung zur Löschung des Beitrags und erfolgloser Fristsetzung mahnte die Klägerin den Portalbetreiber ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Nachdem dieser die Abmahnung zurückwies erhob die Ärztin Klage.

Das LG Frankfurt urteilte, dass die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der Bewertung grundsätzlich die Klägerin treffe. Allerdings müsse in einem Fall wie dem vorliegenden der Portalbetreiber aufzeigen, ob und wie er den Verfasser kontaktiert habe und welche Verteidigung dieser in der Sache vorgebracht habe. Nur dann könne die Anspruchstellerin nämlich die Berechtigung für ihre Beanstandungen nachweisen. Der Beklagte müsse anschließend Beleg Tatsachen für seine Behauptungen angeben. Gelingen ihm dies nicht, müsse von der Unwahrheit ausgegangen werden. Dem Betreiber sei es zuzumuten, im Hinblick auf die angegriffene Äußerung Tatsachen vorzutragen, auf welche die Klägerin sich dann prozessual einlassen könne. Indem er auf geschwärzte Arztrechnungen oder weitgehend geschwärzte E-Mails verwiesen habe, aus denen sich lediglich ergibt, dass der Autor an seiner Schilderung festhält, sei der Beklagte dieser Pflicht nicht nachgekommen. Vielmehr hätte aufgeklärt werden müssen, woraus sich der behauptete Behandlungsbedarf ergeben hätte.

Nachdem insofern nicht von der Wahrheit der Streitgegenständlichen Behauptungen auszugehen war, kam das LG Frankfurt bei der vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass dem Portalbetreiber das Löschen der Bewertung auferlegt werden könne. Der Ärztin, die durch die geschilderte Behandlung erheblich in ihrer Berufsausübung verletzt werde, sei es hingegen nicht zuzumuten, die Bewertung hinzunehmen. Dem widersprächen auch keine datenschutzrechtlichen Aspekte. Zwar sei der Betreiber eines solchen Portals nach höchstinstanzlicher Rechtsprechung nicht verpflichtet, Auskunft über den Verfasser zu geben, dennoch sei eine Löschungsspflicht nicht ausgeschlossen. Auch der BGH lasse es ausdrücklich zu, dass ein Betroffener hinsichtlich eines konkreten Portaleintrags vom Betreiber dessen Löschung verlange.

Die Entscheidung des LG Frankfurt ist abrufbar unter:

<https://openjur.de/u/765468.html>

Tobias Raab

DE: LG Köln zur Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts durch bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen

Bei der Abwägung widerstreitender Interessen werden falsche und bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, die den Bereich der gewerblichen Betätigung eines Unternehmens betreffen, nicht vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt. Das hat das LG Köln mit U.v. 25.02.2015 (Az. 28 O 419/14) entschieden.

Dem Fall lag die online Veröffentlichung eines Artikels zugrunde, in dem ein Energiedienstleister durch Spekulationen über seine Zahlungsfähigkeit bezüglich der EEG-Umlage diskreditiert wurde. Unter anderem wurde geschrieben: „Zwar müssten Kunden von D keine Vorkasse leisten, sollte der Versorger jedoch zahlungsunfähig werden, könnte es sein, dass sich die Netzbetreiber die ausstehende EEG-Umlage bei den Stromkunden holten“.

Die Verfügungsklägerin war der Auffassung, dass es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine bewusst unwahre Tatsachenbehauptung handelt, die potenzielle Kunden abschrecken wird. Daher machte sie gegen den Verfügungsbeklagten, im Wege der einstweiligen Verfügung, einen Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG geltend.

Das LG Köln stellte zunächst fest, dass ein Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin vorliegt. Bei der Berücksichtigung der rechtlichen Abwägung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz führte das Gericht zunächst aus, dass dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein erheblicher Rang zukommt. Allerdings trete die Meinungsäußerungsfreiheit hinter dem ebenfalls geschützten Unternehmenspersönlichkeitsrecht regelmäßig zurück, wenn die Meinungsäußerung erwiesen falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen enthalte.

Im vorliegenden Fall könne die veröffentlichte Äußerung durch einen Durchschnittsrezipienten jedenfalls auch dahingehend verstanden werden, dass der Verfügungsbeklagte eine Haftung der Kunden der Verfügungsklägerin direkt gegenüber dem Netzbetreiber für möglich hält. Diese Verständnismöglichkeit sei erkennbar und unstreitig unzutreffend. Das Gericht urteilte, dass eine solche mehrdeutige Äußerung zu unterlassen sei. Die Berufung wurde zugelassen.

Das Urteil des LG Köln ist abrufbar unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2015/28_O_419_14_Urteil_20150225.html

Cristina Bachmeier, LL.M.

DE: VG Berlin zur presserechtlichen Neutralitätspflicht des Staates bei konkurrierenden Auskunftsanträgen

Mit U.v. 12.03.2015 (Az. 27 K 183.12) hat das VG Berlin das „Recht auf Aktualitätsvorsprung“ eines Journalisten verneint. Der Journalist beantragte Akteneinsicht in und Kopie von Akten betreffend dreier Opfer des sogenannten „Deutschen Herbstes“ sowie der Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“ und der Ausbildung von Terroristen im Jemen. Als der Journalist erfuhr, dass der Pressevertreter einer konkurrierenden Zeitschrift zeitgleich mit ihm diese Informationen erhielt, obwohl dieser seinen Antrag auf Aktenansicht erst drei Monate nach ihm gestellt hatte, wandte er sich ans Gericht.

Zur Begründung trug der klagende Journalist im Wesentlichen vor, dass seine wirtschaftlichen Interessen durch die parallele Herausgabe beeinträchtigt wurden. Seine exklusive Recherche habe durch die zeitgleiche Herausgabe der Informationen an Exklusivität verloren, während die Beklagte die ihr obliegende Neutralitätspflicht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verletzt habe. Es bestehe auch Wiederholungsgefahr, da die Beklagte angekündigt habe, inhaltlich parallele, aber zu verschiedenen Zeiten eingegangene Anträge auch künftig zeitgleich zu bescheiden.

Das VG Berlin stellte zunächst fest, dass es sich um eine defensive Konkurrentenklage handelt, mit der der Kläger verhindern will, dass sein Konkurrent (der Beigeladene im Fall) einen Vorteil erhält. Das Gericht führt weiter aus, dass das behördliche Handeln an Art. 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu messen ist. Auf dieser Rechtsgrundlage bestehe für den Staat im Förderungsbereich eine inhaltliche Neutralitätspflicht. Sowohl unter dem Gesichtspunkt des Gebotes der Wettbewerbsneutralität als auch des Verbotes der Einflussnahme auf Inhalt und Gestaltung einzelner Presseerzeugnisse ist es staatlichen Behörden verboten, zwischen einzelnen Trägern der Pressefreiheit bei der Entscheidung über Zeitpunkt, Inhalt und Umfang zu erteilender Informationen zu differenzieren, so das VG Berlin.

Das Risiko paralleler Recherchen und des Verlustes der Exklusivität einer Recherche liege in der Sphäre der journalistischen Tätigkeit und könne nicht der Verwaltung, die in ihrem Tun rechtsstaatlichen Grundsätzen (Art. 20 Abs. 3 GG) zu entsprechen habe, aufgebürdet werden.

Zudem liege die Beurteilung der Verwertbarkeit der Dokumente für journalistische Zwecke allein in der beruflichen und wirtschaftlichen Sphäre des Klägers und nicht im Verantwortungsbereich der Behörde.

Daher sei die zeitgleiche Übersendung der genannten Dokumente an den Kläger und die Beigeladene durch die Beklagte rechtmäßig gewesen. Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Das Urteil des VG Berlin ist abrufbar unter:

http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdocase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE150006087&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

Cristina Bachmeier, LL.M.

DE: AG München bejaht außerordentliches Kündigungsrecht bei zu geringer Internetgeschwindigkeit

Mit U.v. 07.11.2014 hat das AG München festgestellt, dass bei einer zu geringen DSL-Geschwindigkeit dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht.

Im vorliegenden Fall wurde dem klägerischen Kunden ein DSL-Anschluss zur Verfügung gestellt, dessen maximale Bandbreite 18 Mbit/s haben sollte. Laut den AGB des Telekommunikations-Anbieters wurde die Übertragungsgeschwindigkeit mit „... bis zu 18 Mbit/s“ vereinbart. Der Kläger habe jedoch in seiner Klage ausführlich dargelegt, Messungen durchgeführt zu haben, die dauerhaft eine Geschwindigkeit von rund 30 % der vereinbarten 18 Mbit/s aufwiesen. Dies habe er der Beklagten vorgerichtlich zur Kenntnis gebracht. Die Beklagte erklärte, dass aufgrund der Länge der Leitung keine höhere Bandbreite als der gemessene Wert möglich sei.

Damit steht für das Gericht fest, dass höhere Leistungen als die vom Kläger gemessenen nicht erreicht werden können und die Ursache hierfür nicht durch den Kläger gesetzt wurde. Nach dem Vertrag schulde die Beklagte die Zurverfügungstellung eines Anschlusses mit einer maximalen Bandbreite von 18 Mbit/s. Auch wenn daraus nicht folge, dass 18 Mbit/s die durchgehend geschuldete Leistung ist, sei damit dennoch bei entsprechender Auslegung eine Leistung geschuldet, die zumindest zeitweilig wenigstens zweistellige Werte erreicht.

Die entsprechende Klausel halte einer AGB-Inhaltskontrolle daher nicht stand. Es sei keine Auslegung der Klausel denkbar, wonach diese wirksam sein könnte. Die Vertragsbedingungen sind nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen. Bei der Vereinbarung einer Bandbreite von bis zu 18 Mbit/s werde kein vernünftiger, durchschnittlicher Empfänger davon ausgehen, dass auch ein dauerhaftes Angebot von lediglich rund 30 % der in Aussicht gestellten Geschwindigkeit einer vertragsgemäßen Leistung entspricht.

Demnach steht dem Kunden, nach Ansicht des Gerichts, aufgrund dieser erheblichen Abweichung der tatsächlich erbrachten Leistung von der in Aussicht gestellten Leistung ein Kündigungsrecht nach § 46 Abs. 8 TKG zu. Daneben bestehe auch unter dem Aspekt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB ein außerordentliches Kündigungsrecht, da die in Aussicht gestellte Leistung um mehr als 60 bis 70% unterschritten werde.

Das Urteil ist abrufbar unter:

<http://www.jurablogs.com/go/ag-muenchen-urt-v-07-punkt-11-punkt-2014-223-c-20760-strich-14-volltext>

Ref. jur. Gregor Euskirchen (Rechtsreferendar)

DE: Durchbruch bei Beratungen zum ZDF-Staatsvertrag

Bei der in Brandenburg abgehaltenen Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 26.03.2015 wurde der Entwurf für den 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum ZDF-Staatsvertrag beschlossen; er soll auf der nächsten Konferenz am 18.06.2015 unterzeichnet werden.

Der Entwurf sieht in § 19a neue Regelungen zur Gewährleistung der Staatsferne vor. Es wurden insbesondere Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen der Gremienmitglieder eingeführt (Abs. 1). Zudem schließt der Entwurf eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Fernsehrat und im Verwaltungsrat aus (Abs. 2) und enthält eine Aufzählung der Personenkreise, die von einer Mitgliedschaft im Fernsehrat ausgeschlossen sind (Abs. 3). Hierzu zählen insbesondere Mitglieder des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission, des Bundestags, der Bundesregierung und der Landesregierungen.

In § 21 des Rundfunkänderungsstaatsvertrags-Entwurfs wird die Zusammensetzung des Fernsehrats neu geregelt. Es wird eine Reduzierung von 77 auf 60 Mitglieder vorgenommen sowie eine Reduzierung von 3 auf 2 Vertretern des Bundes, welche von der Bundesregierung entsandt werden. Zudem soll nunmehr eine Überprüfung der Zusammensetzung des Fernsehrats durch die Landesregierungen nach Ablauf von 3 Amtsperioden erfolgen.

Des Weiteren wird durch den neu eingefügten Abs. 5 des § 22 bestimmt, dass die Sitzungen des Fernsehrats, außer in begründeten Ausnahmefällen, öffentlich sind.

Der Verwaltungsrat wird nach § 24 von 14 auf 12 Mitglieder reduziert.

Mit der Novellierung soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.03.2014 (BvF 1/11; 1 BvF 4/11) umgesetzt werden, mit welchem das Bundesverfassungsgericht feststellte, dass der ZDF-Staatsvertrag und insbesondere die Zusammensetzung der Gremien gegen das Gebot der Staatsferne verstoßen. Die Länder wurden verpflichtet, bis zum 30.06.2015 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts lag eine Normenkontrollklage zu Grunde, welche von der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz und dem Senat der Hansestadt Hamburg initiiert wurde (MMR-Aktuell 2014, 356903; MMR-Aktuell 2014, 356557; MMR-Aktuell 2011, 323315).

Der Entwurf des Siebzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge ist abrufbar unter:

<http://www.rlp.de/ministerpraesidentin/staatskanzlei/medien/>

Katrin Welker

BE: Studie zu Facebook verletzt EU-Regeln zu Datenschutz und Verbraucherschutz

Die erst Anfang des Jahres in Kraft getretenen Datenverarbeitungsregeln von Facebook verstoßen nach einer Studie der Katholischen Universität Löwen und der Freien Universität Brüssel in vielen Fällen gegen europäische Datenschutz- und Verbraucherschutzvorschriften. Von der Tracking-Praxis sind selbst Personen betroffen, die Facebook gar nicht nutzen.

Die Studie war von der belgischen Datenschutzbehörde in Auftrag gegeben worden, nachdem Facebook im Dezember 2014 angekündigt hatte, seine Data Use Policy und Terms of Service zu überarbeiten. Die Autoren der Studie fanden heraus, dass sich die materiellen Änderungen in Grenzen hielten; oft waren nur bereits bestehende Verfahren klarer beschrieben worden. Dennoch verstießen sie häufig gegen europäisches Recht.

So hätten sich etwa die Standardeinstellungen zum Privatsphärenschutz nicht verändert; gerade sie wurden jedoch als besonders problematisch beurteilt: Wer verhaltensbasierten Profiling- und Werbemaßnahmen entgehen wolle, könne dies nur im Wege des „Opt-out“, also durch die bewusste Ausübung eines entgegenstehenden Willens. Untätigkeit werde dagegen als Zustimmung interpretiert. Dies erfülle nicht die Anforderungen an eine rechtswirksame Einwilligung. Auch wie Facebook Daten aus zahlreichen unterschiedlichen Quellen wie Instagram, WhatsApp und Datenhändlern verknüpft, ist nach Ansicht der Studienautoren verbesserungsbedürftig. So stehe gegen die Verwendung von Nutzerdaten für Werbezwecke von Drittanbietern ebenfalls nur eine datenschutzrechtswidrige Opt-out-Möglichkeit zur Verfügung.

Des Weiteren enthielten die neuen Bedingungen zwar eine Klausel, die es Facebook erlaube, nutzergenerierte Inhalte für kommerzielle Zwecke, also z. B. in Werbeanzeigen, weiterzuverwenden. Der Nutzer erfahre aber nicht, wann und in welcher Weise dies geschehe, und könne dies auch nicht ausreichend kontrollieren. Die Smartphone-App von Facebook wiederum sammle aus unterschiedlichen Quellen Daten über den Gerätestandort. Dies könne nicht innerhalb der App, sondern nur auf Betriebssystemebene deaktiviert werden.

Problematisch sei ferner die Art und Weise, wie Facebook das Surfverhalten von Nutzern und sogar Nichtnutzern überwacht: Zwar informiere das Unternehmen Nutzer über seine Tracking-Praxis; diese widerspreche aber Art. 5 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (RL 2002/58/EG; auch „Cookie-Richtlinie“ genannt), die eine vorherige Einwilligung erfordere. Facebook speichere Cookies dagegen unabhängig von einer Einwilligung – und sogar von Personen, die das soziale Netzwerk gar nicht nutzten. Dies geschehe immer dann, wenn eine Seite – z. B. durch einen „Like-Button“ – mit der Domain facebook.com verknüpft sei.

Auch weitere Rechte, die das EU-Datenschutzrecht den Betroffenen gibt, wie etwa Auskunfts-, Widerspruchs-, und Löschrechte, werden von Facebook der Studie zufolge nicht ausreichend geachtet. Schließlich bemängelt die Studie eine Reihe von Vertragsbedingungen, die gegen EU-Verbraucherschutzrecht und insbesondere die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG) verstießen.

Die aktuelle Fassung des Studienberichts ist in englischer Sprache abrufbar unter:

<http://www.law.kuleuven.be/icri/en/news/item/facebooks-revised-policies-and-terms-v1-2.pdf>

Rechtsanwalt Sebastian Schweda

BG: Report on the share of European productions for 2013

The Council for Electronic Media (CEM) has issued a Report on the share of European productions for 2013 concerning the application of Art. 13, Art. 16 and Art. 17 of the Audiovisual Media Services Directive and of the Art. 19, para. 2 – 4 and Art. 19a of the Radio and Television Act.

The providers of linear media services with national coverage for the year 2013 constitute a total of 57, 38 of which have provided data: More than half of the programmes – 36 programmes – have met the quota of 50% for the share of European productions in broadcasting time. The quota for independent producers has also been met (14.72 %).

The providers of non-linear media services, which have provided on-demand services for the year 2013, constitute a total of 15; four of them having informed CEM, that they do not perform such services: High percentages of European productions have been recorded in the catalogue content, as well as a high level of demand for such productions, with the single exception being “Global Communication Net” AD with under 50%.

Data about linear media services for the year 2013 was given by 38 providers – two less than the preceding year 2012, when 40 providers have given data. Data about non-linear media services for the year 2013 was provided by 5 providers, marking no change from the preceding year.

The received data shows that the number of providers of linear media services, which provided data for CEM, is relatively the same as in the preceding 2012 and that the trend for implementation of European productions and independent producers continues.

Доклад и приложения с данни за дела европейски произведения за 2013 г. (Report for the share of European productions for 2013) is available in Bulgarian language at:

<http://www.cem.bg/controlbg/636>,

Rayna Nikolova, New Bulgarian University

BG: Violation of the volume of an advertisement

On 26 February 2015, the Council of Electronic Media published on its website a penalty statement for a violation of the Radio and Television Act.

On 2 November 2014, on the "Nova TV" channel in the "Dikoff" programme were included marked blocks with commercial messages. The measurements of the audio signal, performed with the "TSL Pam Pico" system and certified by measurement protocols, show a difference between the volume of the broadcast commercial messages (advertising and self-promotions) and that of the rest of the programme. The measurement results show that the volume at the time of broadcasting of the total of two mentioned marked advertising blocks is higher than the volume of the rest of the programme.

The Radio and Television Act prohibits audiovisual commercial messages to be broadcast with a volume higher than the volume of the rest of the programme.

By allowing the broadcasting on the "Nova TV" channel on 2 November 2014 of the above mentioned advertising blocks (audiovisual commercial messages) with a higher volume than the volume of the rest of the programme, the media service provider "NOVA BROADCASTING GROUP" AD violated Article. 75, para. 10 of the Radio and Television Act (IRIS 2013-5:1/12).

Наказателно постановление на председателя на СЕМ нарушение на забраната аудио-визуалните търговски съобщения да се излъчват със сила на звука по-голяма от силата на звука на останалата част от програмата (The Penalty Statement of the Chairman of the Council of Electronic Media) is available in Bulgarian language at:

<http://www.cem.bg/controlbg/641>

Rayna Nikolova, New Bulgarian University

BG: Copyright Law amendments implement the Orphan Works Directive

On 12 February 2015, the Bulgarian Parliament adopted amendments to the Copyright and Related Rights Act, aimed at implementing the Directive 2012/28/EU on certain permitted uses of orphan works. The amendments, in force from 24 February 2015, closely follow the provisions of the Directive and introduce the concept of orphan work, which previously was not regulated by the Bulgarian law. The new provisions have limited scope and according to art 71b of the Copyright and Related Rights Act they are applicable only to the publicly accessible libraries, educational establishments, museums, archives, film or audio heritage institutions and the public-service broadcaster with official address in Bulgaria. These organizations are entitled to use the orphan works only in order to achieve aims related to their public-interest missions, in particular the preservation of, the restoration of, and the provision of cultural and educational access to works and phonograms contained in their collection. They may generate revenues in the course of such uses, for the exclusive purpose of covering their costs of digitising orphan works and making them available to the public.

With respect to the type of the works the amendments apply to 1) works published in the form of books, journals, newspapers, magazines or other writings contained in the collections of publicly accessible libraries, educational establishments or museums as well as in the collections of archives or of film or audio heritage institutions; 2) cinematographic or audiovisual works and phonograms contained in the collections of publicly accessible libraries, educational establishments or museums as well as in the collections of archives or of film or audio heritage institutions; and 3) cinematographic or audiovisual works and phonograms produced by public-service broadcasting organisations up to and including 31 December 2002 and contained in their archives; which are protected by copyright or related rights and which are first published in a Member State or, in the absence of publication, first broadcast in a Member State and provided that the works compose an orphan work according to the criteria of the Act.

The new provisions will also apply to works and phonograms referred to in the previous paragraph which have never been published or broadcast but which have been made publicly accessible by the organisations mentioned above with the consent of the rightholders, provided that it is reasonable to assume that the rightholders would not oppose the uses by the above mentioned organizations in order to achieve aims related to their public-interest missions.

According to § 4 of the Transitional provisions of the new Act, the new provisions will apply only to works and phonograms which are under legal protection on 29 October 2014 and after this date. Concerning the sources used for the diligent search, the Bulgarian legislator also follows strictly the Directive providing for future consultations between the Minister of Culture and the rightholders' organizations and copies the list of the minimum sources from the Annex of the Directive. The new law provides for the right of the rightholders to terminate the orphan work status of the works on which he/she owns the copyright or related rights at any time, but no explicit rules are given for the procedure. If the work is deleted from the register of the orphan works, the rightholder could claim a fair remuneration for the use of the organizations during the last 5 years before the termination of the orphan work status.

Закон за допълнение на Закона за авторското право и сродните му права (The Law for addition of the Copyright and Related Rights Act published on 14 February 2015, issue 14 of State Gazette) is available in Bulgarian language at:

<http://www.parliament.bg/bg/laws/ID/15150>

Ofelia Kirkorian-Tsonkova, Attorney-at-law, Assistant professor Sofia University "St. Kliment Ohridski"

ES: Nationaler Gerichtshof in Madrid verurteilt zu sechsjähriger Haftstrafe wegen Urheberrechtsverletzung

Mit U.v. 05.03.2015 hat der Nationale Gerichtshof in Madrid (Az. PA 5/4014) zwei Angeklagte zu einer sechsjährigen Haftstrafe wegen der Begehung von Urheberrechtsverletzungen und der Gründung einer kriminellen Vereinigung verurteilt.

Die zwei verurteilten Männer betrieben die Internetseite www.youkioske.com, auf der sie urheberrechtlich geschützte Inhalte verschiedener Zeitungen und Zeitschriften kostenlos zur Verfügung stellten, ohne die hierfür erforderliche Einwilligung der Rechteinhaber einzuholen. Sie hatten über 17.000 Zeitungs- und Zeitschriftenexemplare aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal, Russland und Spanien veröffentlicht.

Der Nationale Gerichtshof in Madrid hat die Angeklagten neben einer sechsjährigen Haftstrafe auch zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, deren Höhe allerdings noch nicht feststeht und ihnen das Betreiben von Internetseiten für fünf Jahre verboten. In seiner Urteilsbegründung erklärt der Gerichtshof, dass den Angeklagten die Illegalität ihrer Tätigkeit bewusst gewesen sei.

Das Urteil ist in spanischer Sprache abrufbar unter:

<http://www.poderjudicial.es/search/doAction?action=contentpdf&databasematch=AN&reference=7317997&links=youkioske&optimize=20150309&publicinterface=true>

Ass. iur. Gianna Iacino

HR: CEM adopts new Rules on the protection of minors in electronic media

After concluding consultations with stakeholders and the interested public, the Council for Electronic Media has adopted new Rules on the protection of minors in electronic media on 27 February 2015.

The main change introduced by the new Rules relates to the protected time period.

The time period, in which programmes intended for viewers older than 18 may not be broadcast, remains unchanged. It includes the period from 07:00 am to 11:00 pm with a mandatory graphic sign (a transparent circle with an inscribed red number 18) present throughout their duration.

The time period, in which programmes intended for viewers older than 15 may not be broadcast, has changed. These programmes may not be broadcast in the period from 7:00 am to 08:00 pm (previously the period from 7:00 am to 10:00 pm) with a mandatory graphic sign (a transparent circle with an inscribed orange number 15) present throughout their duration.

The programmes which are not suitable for viewers under the age of 12 have no longer a time limit (previously they were not allowed in the period from 7:00 am to 09:00 pm) but they must be recognizable throughout their duration by a prominent graphic sign (a transparent circle with an inscribed green number 12). The novelty in this category is the obligation to announce such programmes by an audible warning: “The following programme is not suitable for persons under the age of 12”.

All media service providers broadcasting in non-encrypted form are obliged to adhere to the prescribed manner of marking the programmes.

Media service providers broadcasting in encrypted form are obliged to ensure the recognisability of programmes by a visual sign (a written warning): “The following programme is not suitable for persons under the age of 12/15/18” immediately before their broadcast.

Rules on the protection of minors in electronic media, Official gazette 28 – 13 March 2015 is available in Croatian language at:

http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2015_03_28_597.html

Nives Zvonarić, Agency for electronic media (AEM), Zagreb, Croatia

HU: NMHH imposes fine on Magyar Telekom

With a press release from 20.03.2015 the Hungarian National Media and Infocommunications Authority (NMHH) has announced, that a HUF 65 million (approximately 215,272 €) fine has been imposed on Magyar Telekom for non-compliance with its obligations regarding the payment of penalties and its obligations to inform the public. NMHH has ordered the service provider in question to modify its penalty management method and to develop an action plan required for the implementation of necessary modifications.

In imposing the fine, the NMHH considered the extent to which the interest of thousands of customers had been affected as a result of the infringement caused by Telekom's penalty policy. This policy led to a temporary financial advantage enjoyed by the service provider, the equivalent of several million forints due to the company's unlawful conduct. The sum of fine imposed on the company turned even higher as a result of the company's proven history of delayed delivery in performing its obligations as a service provider, a deficiency which the NMHH had already highlighted on several occasions, having conducted inquiries on these issues and imposed sanctions.

Most of Telekom's infringements were committed within the framework of launching new services. Telekom, acting in a gravely unlawful manner, calculated penalties by using a method devised by the company itself, rather than using calculation guidelines specified by relevant regulations. In several cases, this affected subscribers unfavourably, putting them at a financial disadvantage.

The press release is in English language available at:

http://nmhh.hu/cikk/166074/NMHHs_findings_have_led_to_a_HUF_65_million_fine_to_be_imposed_on_Magyar_Telekom

Gábor Polyák, Mertek Media Monitor, Hungary

IE: Irischer High Court verpflichtet UPC zur Einführung der Three-Strikes Regel

Laut Medienberichten hat der Irische High Court in Dublin entschieden, dass der Internet Service Provider UPC Communicatians Ireland Ltd. (UPC) eine Three-Strike-Regel für seine Kunden einführen muss.

Der High Court hatte die Klage dreier Musikkonzerne, Sony Music, Warner Music und Universal Music gegen UPC stattgegeben. Mit der Klage begehren die Kläger die Einführung einer Verpflichtung von UPC, zum Ergreifen von Maßnahmen gegen den illegalen Download von Musik durch dessen Kunden.

Der Irische High Court hat nunmehr Ende März sein Urteil gefällt und UPC hierin verpflichtet, bis zum 29.04.2015 einen Vorschlag zur Einführung eines Three-Strike-Systems vorzulegen. Durch dieses System soll den Nutzern von UPC nach drei Ermahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen der Internetzugang durch den Internet Service Provider gesperrt werden.

Eine ähnliche Klage aus dem Jahr 2010 war erfolglos geblieben. Damals hatten fünf Musikkonzerne mit dem gleichen Ziel gegen UPC geklagt. Die damals noch vorhandene Regelungslücke im Gesetz wurde jedoch zwischenzeitlich durch eine Änderung des Copyright and Related Rights Act (2000) im Jahr 2012 geschlossen. Es wird erwartet, dass das UPC-System ähnlich der von Eircom freiwillig eingeführten „Three-Strikes“-Regelung sein wird. (MMR 04/2009, S. XII).

Der Pressebericht bei “The Irish Times“ ist abrufbar unter:

<http://www.irishtimes.com/news/crime-and-law/courts/high-court/upc-ordered-to-take-action-against-illegal-downloaders-1.2156346>

Ref. jur. Robin Zeiger (Rechtsreferendar)

IN: Supreme Court erklärt Zensurgesetz für verfassungswidrig

Mit U.v. 24.03.2015 (Az. CrI. No. 167 of 2012) hat das höchste indische Gericht den im Jahr 2009 neu eingeführten Art. 66 A des Information Technology [IT] Act 2000 für verfassungswidrig erklärt.

Mit einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2009 wurde sowohl Art. 66 A als auch Art. 69 A neu ins Gesetz eingeführt. Nach Art. 66 A ist es unter Strafandrohung bis zu drei Jahren verboten, elektronische Nachrichten zu versenden, die grob beleidigend sind oder mit der Absicht verschickt werden, anderen Personen Schwierigkeiten oder Unannehmlichkeiten zu bereiten. Durch die Einführung von Art. 69 A wurde der Zentralregierung die Möglichkeit eingeräumt, Webseiten zu sperren, die die Sicherheit Indiens bedrohen.

Eine Jura-Studentin hat eine sogenannte Klage im öffentlichen Interesse beim Supreme Court of India eingereicht. Hierbei handelt es sich um eine der deutschen Verfassungsbeschwerde ähnlichen Verfahrensart, die sich u.a. dadurch unterscheidet, dass sie keine Verletzung in eigenen Rechten voraussetzt.

Der Supreme Court of India stellte fest, dass Art. 66 A gegen die in Art. 19 (1) (a) der indischen Verfassung verbürgte Meinungsfreiheit verstößt. Der Artikel sei zu unbestimmt und enthalte zu weitgehende Verbote. Art. 69 A des Information Technology [IT] Act 2000 verstoße allerdings nicht gegen die indische Verfassung. Es handele sich um eine eng begrenzte und damit hinreichend bestimmte Vorschrift, die zudem verschiedenen Verfahrensgarantien vorsehe.

Das Urteil des Supreme Court of India ist in englischer Sprache abrufbar unter:

<http://judis.nic.in/supremecourt/imgst.aspx?filename=42510>

Ass. iur. Gianna Iacino

RO: Modification of the Copyright Law

A new *Lege pentru modificarea și completarea Legii nr.8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe* (Law on the modification and completion of the Law no. 8/1996 on copyright and related rights) was promulgated by Romania's President on 24 March 2015 (Law no. 53/2015) and published in the Official Journal of Romania no. 198/2015 part I. The Draft Law had been adopted by the Senate (upper Chamber of the Parliament) on 15 December 2014 and by the Chamber of Deputies (lower chamber) on 25 February 2015 (see IRIS 2006-8/27). The Law transposes the Directive 2011/77/EU of the European Parliament and of the Council of 27 September 2011 amending the Directive 2006/116/EC on the term of protection of copyright and certain related rights.

The new law aims to change the term of protection of economic rights of performers, to be extended from 50 to 70 years. The term of protection for musical compositions with words also extends to 70 years from the death of the last surviving of lyricist and composer. The new provisions distinguish, in terms of duration of protection, between the publication or the legal communication of a phonogram and, respectively, the publication or the legal communication other than in a phonogram. The law also regulates issues regarding the interpretation and execution of the transfer contract between performers and phonogram producers. To translate the terms of nonrecurring and recurring remuneration and to avoid misinterpretation of these terms, the law uses the terms „single remuneration” and „compensation paid gradually”. According to the new para (3) of Art. 27, the term of protection of a musical composition with words shall expire 70 years after the death of the last survivor of the lyricist and composer, whether they were or were not designated as co-authors, provided that the word contributions to musical compositions have been created specifically for it.

According to the new form of Art. 102 (1) the term of protection of economic rights of performers is 50 years from the interpretation or execution, with the following exceptions: a) the fixation of the performance other than in a phonogram is legally published or communicated to the public during this period, the rights shall expire 50 years from the first publication or first communication to the public, depending on which of these is the earlier; b) if the fixing performance in a phonogram is legally published or communicated to the public during this period, the rights shall expire 70 years from the first publication or the first communication to the public, depending on which of these is the earlier.

According to the new form of Art. 106 (1) the duration of protection of economic rights of producers of phonograms is 50 years from the date of first fixation. However, if during this period the phonogram has been lawfully published or communicated to the public by law, the duration of rights protection is 70 years from the date on which occurred the first publication or communication to the public.

In 2014 the European Commission had triggered an infringement procedure against Romania for not having transposed the Directive 2011/77/UE into national legislation.

On 23 March 2015 the Romanian Senate adopted another draft Law on the modification and completion of the Law no. 8/1996 on copyright and related rights. The decision of the Chamber of Deputies will be final. The second draft Law aims to correct the methodology of the remuneration payable to performers and producers of phonograms for broadcasting trade phonograms and those phonograms published for commercial purposes or reproductions thereof by broadcasters. This methodology was considered unfair because only the large users and collecting societies took part in negotiations and the collecting societies have virtually a monopoly position in the market. In order to have a fair methodology, the initiator proposed that representatives of employers' associa-

tions of local licensed users be present at the negotiations and that the fixed amount or minimum payment by each broadcaster is to be proportionate to the potential recipients of the programs.

Legea nr. 53/2015 pentru modificarea și completarea Legii nr.8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe (Law no. 53/2015 on the modification and completion of the Law no. 8/1996 on copyright and related rights) is available in Romanian language at:

http://www.dreptonline.ro/legislatie/legea_53_2015_modificare_lege_8_1996_dreptul_autor_drepturile_conexe.php

Proiect de Lege nr. 315/2015 pentru modificarea și completarea Legii nr.8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe, forma adoptată de Senat (Draft Law no. 315/2015 on the modification and completion of the Law no. 8/1996 on copyright and related rights, form adopted by the Senate) is available in Romanian language at:

<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/300/10/5/se367.pdf>

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

RO: Modifications of the Audiovisual Law rejected

In March 2015 the Chamber of Deputies (lower chamber of the Romanian Parliament) rejected two draft laws intended to modify and complete the *Legea nr. 504/2002 a audiovizualului, cu modificările și completările ulterioare* (Audiovisual Law no. 504/2002 with further modifications and completions). The decision of the Senate (upper chamber) will be final in both cases (see IRIS 2002-3/20, IRIS 2009-2/29, IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-9/26).

The first draft law was rejected almost unanimously by the deputies on 11 March 2015. The document intended to introduce an obligation for audiovisual media providers to introduce in their programme schedules health education campaigns in the form of audio/TV medical spots of one minute per hour. The purpose of these spots was to provide information needed to acquire a healthy lifestyle. Another purpose was to provide information necessary to ensure optimal first aid measures.

The second draft law, which proposed significant changes to the Audiovisual Law, was rejected by the deputies on 18 March 2015. The lower chamber rejected the Draft Law on the set up, the organisation and the audiovisual mass-media services provision with a very large majority. The draft law proposed, inter alia, a change in the composition of the *Consiliul Național al Audiovizualului* (National Audiovisual Council) and intended to introduce several requirements for a membership in the CNA (graduation of certain studies or 5 years' experience in the fields of audiovisual, journalism, communication sciences, PR, theatre, cinema, visual arts, sociology, psychology or IT) and more clear exclusion criteria. The President's mandate would have been of 3 years, renewable only once. The dismissal of the CNA President and Vice-President would have been possible with the votes of 6 members out of 11. Another important change would have been the introduction of a mixed financing of the CNA (own revenues and state subsidies, in comparison to the state budget financing in present).

Propunere legislativă nr. 11/2015 pentru modificarea și completarea Legii nr.504/2002 a audiovizualului, cu modificările și completările ulterioare – forma inițiatorului (Draft Law no. 11/2015 on the modification and completion of the Law no. 504.2002 with further modifications and completions – initiator's form) is available in Romanian language at:

<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/000/10/1/pl4.pdf>

Propunerea legislativă nr. 10/2015 privind înființarea, organizarea și furnizarea de servicii mass-media audiovizuale – forma inițiatorului (Draft Law no. 10/2015 on the set up, the organisation and the audiovisual mass-media services provision - initiator's form) is available in Romanian language at:

<http://www.cdep.ro/proiecte/2015/000/10/0/pl872.pdf>

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

UK: High Court of Justice wendet sich mit einer Vorlagefrage zur Auslegung von Art. 9 InfoSoc-RL an den EuGH

Mit seiner Entscheidung vom 26.03.2015 ([2015] EWCA Civ 204) setzt der High Court of Justice das Verfahren zwischen TVCatchup und britischen TV-Sendern über die Möglichkeit des Streamens von Programmen über das Internet aus, um dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens mehrere Fragen zur Auslegung von Art. 9 der InfoSoc-RL (2011/29/EG) vorzulegen. Bei der Formulierung der Fragen, die dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt werden sollen, bezieht der High Court of Justice die Parteien mit ein.

TVCatchup ist ein britischer Betreiber einer Internet-TV Website, die die Programme diverser britischer Fernsehsender als Stream zum Abruf anbietet. Die betroffenen Sender (ITV, Channel 4 und Channel 5) klagten gegen die Weiterverbreitung sowohl ihrer öffentlich-rechtlichen Programme (ITV1, C4 and 5) als auch der von Ihnen verbreiteten privaten Programme (ITV2, ITV3, ITV4, E4, etc.).

Section 73(2)(b) des Copyright, Designs and Patents Act (1988) enthält eine Schranke des Urheberrechts für die Kabelweiterverbreitung öffentlich-rechtlicher Sender über „cable“, soweit sie nur innerhalb der Region gesendet werden, in der sie ohnehin mit einem herkömmlichen TV-Gerät empfangen werden können. Die Schrankenbestimmung erlaubt solche Kabelweiterverbreitung, ohne dass es der Erlaubnis des ursprünglich ausstrahlenden Senders oder der sonstigen Rechteinhaber bedarf.

Die Vorinstanz stellte fest, dass das dem Internet zugrunde liegende Kabelsystem, das die Rechner weltweit miteinander verbindet, als „cable“ im Sinne der Vorschrift zu verstehen ist. Daher kann TVCatchup die öffentlich-rechtlichen Programme weiter über seine Website empfangbar machen, soweit das Angebot regional begrenzt nur dort genutzt werden kann, wohin die Sender ihr Programm ohnehin ausstrahlen. Ausgenommen wurde allerdings die Übertragung auf mobile Endgeräten über Mobilfunknetzwerke, da diese jedenfalls nicht unter den Begriff „retransmission by cable“ subsumiert werden könnten. Die Sender legten Berufung ein, da nach ihrer Ansicht der Begriff „cable“ im Unionsrecht eng auszulegen sei. Damit seien lediglich die dedizierten Kabelnetzwerke der konventionellen Kabelnetzbetreiber (z.B. Virgin Media / Kabel Deutschland) gemeint, nicht aber jede mit Kabel verbundene Infrastruktur. TVCatchup legte seinerseits Berufung ein mit der Begründung, dass dem Begriff „cable“ auch Übertragungen auf Mobilgeräte unterfallen sollten, da das Signal zumindest überwiegend kabelgebunden transportiert worden sei, bis es auf dem Mobilgerät ankommt.

Der High Court of Justice wies die Berufung von TVCatchup nun zurück, da eine Übertragung auf mobile Endgeräte über (Mobil-)Funk unter keinen Umständen „retransmission by cable“ darstellen könne. Die Berufung der Rundfunksender dagegen brachte das Gericht dazu, sich mit Art. 9 der InfoSoc-RL auseinanderzusetzen. Dieser regelt die Weitergeltung bestehender nationaler Rechtsvorschriften, die von der Richtlinie unberührt bleiben sollen und nennt dabei insbesondere Regelungen betreffend den „Zugang zum Kabel von Sendediensten“. TVCatchup argumentierte, dass es sich bei der Schrankenbestimmung (S.73 CDPA) um eine solche Regelung handelt.

Damit landet das Verfahren zum zweiten Mal beim EuGH, nachdem dieser sich zuvor bereits mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob es sich bei der Weitersendung eines Fernsehprogramms via Internet-Stream um ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne der InfoSoc-Richtlinie handelt (Becklink 1025300).

Die Entscheidung des High Court of Justice ist abrufbar unter:
<http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2015/204.html>

Ref. jur. Gregor Euskirchen (Rechtsreferendar)

UK: Rachepornogesetz in Kraft getreten

Ein am 13.04.2015 in England und Wales in Kraft getretenes Gesetz stellt die unerlaubte Veröffentlichung privat hergestellter Nacktaufnahmen unter Strafe (MMR-Aktuell 2014, 363607). Das neu eingeführte Gesetz sieht eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren vor.

Medienberichten zufolge wurde im November 2014 in England ein 21-Jähriger zu einer Haftstrafe von drei Monaten verurteilt, nachdem er Nacktfotos seiner Ex-Freundin auf WhatsApp veröffentlicht hatte. Die dreimonatige Haftstrafe entsprach der Höchststrafe, die zum Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Rechtslage. Im Anschluss an die Verurteilung kam es zu einer öffentlichen Debatte über die Notwendigkeit der Einführung höherer Strafen.

Das nun in Kraft getretene Gesetz verbietet die Veröffentlichung privater Fotografien und Videoaufnahmen sexueller Natur, soweit die Veröffentlichung ohne die Einwilligung der abgebildeten Person und mit der Absicht erfolgt, diese in Bedrängnis zu bringen. Das Veröffentlichende der Aufnahme ist unter Androhung einer Geldstrafe und/oder einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren verboten.

Das britische Gesetz ist in Englischer Sprache abrufbar unter:

http://www.publications.parliament.uk/pa/bills/lbill/2014-2015/0049/lbill_2014-20150049_en_5.htm#pt1-pb7-l1g33

Ass. iur. Gianna Iacino

US: Owner of a “revenge porn” website in California sentenced to 18 years in prison

The San Diego attorney general announced on 4 April 2015 that the owner of a now-offline "revenge porn" website based in California was sentenced to 18 years in prison, after being charged with 31 felony counts, including conspiracy, identity theft and extortion (see MMR-Aktuell 2014, 357677) The owner was convicted of six counts of extortion and 21 counts of identity theft for developing a website that allowed people to post explicit images of people without their permission, allowed users to post personal information of the people in the pictures without their consent, and solicited payments in \$250 to \$350 increments from people who wanted to have the photographs deleted. Over the course of its operations, the site had 10,170 photos and generated nearly \$30,000 of revenue from payments for removal of the pictures.

The California Attorney General lauded the decision and expressed their continued commitment to investigate and prosecute people who commit these types of acts. The defendant's attorney admitted that he made moral transgressions, but maintained their belief, that he was not legally responsible for the pictures, that were submitted by others.

The arrest warrant is in English language available at:

http://oag.ca.gov/system/files/attachments/press_releases/Arrest%20warrant_0.pdf

Jonathan Perl, Counsel, Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.

US: Net Neutrality challenged in lawsuits filed by Telecom and Alamo

The FCC is set to face the first legal challenges to the Net Neutrality Order (“Order”) it passed on 12 March 2015. The Order, which imposed Title II utility regulations on the Internet and prohibited blocking and throttling traffic, was challenged in separate lawsuits filed by the United States Telecom Association (“US Telecom”), a trade group that represents some of the largest Internet providers, and Alamo Broadband (“Alamo”), a small broadband provider based in Texas.

US Telecom filed a “protective petition for review” with the U.S. Court of Appeals for the District of Columbia on 23 March 2015 alleging that the FCC’s “move to utility-style regulation” by “invoking Title II” utility regulations exceeded its legal authority. They made clear, however, that they are limiting their challenge to the authority of the FCC to impose Title II regulations on the Internet.

Alamo’s lawsuit, which was filed on 23 March, 2015 in New Orleans, alleged that the Order’s prohibition on blocking or throttling traffic causes them harm.

The FCC announced its intention to seek to have both lawsuits dismissed on the grounds that they are premature. It explained that the lawsuits are not ripe for review because all challenges must be made within 60 days of publication in the federal register, which happened on 13 April 2015. US Telecom explained that it filed its petition as a precautionary move out of abundance of caution to preserve any procedural rights in challenging any “declaratory rulings” in the Order, which become ripe for review after publication on the FCC Web site. After the Order was subsequently published in the Federal Register, US Telecom filed a Supplemental Petition for Review with the D.C. Circuit Court on 13 April 2015.

If multiple challenges are filed by different parties in different circuits, the Judicial Panel on Multidistrict Litigation (JPML) selects one of those circuits to be the court that hears the appeal by lottery. To have an appeal entered into the lottery, the challenge must be filed with the court within 10 days after the Order’s publication in the Federal Register.

The US Telecom’s Protective Petition for Review is in English language available at:

<http://www.ustelecom.org/sites/default/files/documents/2015%2003%2023%20USTelecom%20Petition%20for%20Review%20%28No%20%2015-1063%29.pdf>

The Net Neutrality Order is in English language available at:

<http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/FR-2015-04-13/pdf/2015-07841.pdf>

Jonathan Perl, Counsel, Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.

UZ: Der Begriff „Blogger“ hat nun eine Legaldefinition in usbekischem Recht

Am 4.09.2014 wurde ein umfangreiches Änderungsgesetz vom Präsidenten der Republik Usbekistan unterzeichnet und somit in Kraft gesetzt. Das Gesetz wurde im August 2014 von der Legislativkammer und dem Senat des Oliy Majlis - das aus zwei Kammern bestehende Gesetzgebungsorgan – verabschiedet. Neben einer Reihe von Änderungen und Ergänzungen in 9 Kodizes und 19 Gesetzen, nimmt dieses Änderungsgesetz auch zwei Ergänzungen im Gesetz über die Informatisierung (*Закон Республики Узбекистан „Об информатизации“*) vom 11.12.2003 vor.

Die erste ergänzende Regelung fügt in den Artikel 3 (Die Grundbegriffe), den neuen Begriff „Blogger“ hinzu und definiert diesen als *„natürliche Person, die auf ihrem Webauftritt und (oder) auf einer Seite ihres Webauftritts im globalen Informationsnetzwerk Internet eine allgemeinzugängliche Information gesellschaftspolitischen, sozial-wirtschaftlichen und anderweitigen Charakters, einschließlich für deren Besprechung durch die Nutzer der Information, einstellt.“*

Die zweite Regelung wurde als Artikel 12¹ eingefügt und regelt vor allem die Pflichten von Webseitenbetreibern bzw. Bloggern. Laut der neu eingefügten Gesetzesnorm darf der Blogger einen Gesetzesverstoß auf seiner Webseite nicht zulassen. Der Blogger muss unter anderem verhindern, dass seine Webseite zu folgenden Zwecken benutzt wird:

- zum Aufruf zur gewaltsamen Änderung des Verfassungsregimes und der territorialen Integrität der Republik Usbekistan;
- zur Propaganda für Krieg, Gewalt und Terror, sowie zum religiösen Extremismus, Separatismus und Fundamentalismus;
- zur Preisgabe von Staatsgeheimnissen und dergleichen;
- zur Verbreitung von Informationen, die die Würde der Bürger verletzen oder deren Geschäftsreputation gefährden oder in ihre Privatsphäre eingreifen;
- zur Propaganda für Drogen, Pornographie oder andere Gesetzesverstöße, die eine strafrechtliche Verantwortung oder eine andere gesetzlich verfolgte Haftung nach sich ziehen.

Nach den neuen Regelungen wird der Blogger verpflichtet, eine allgemeinzugängliche Information vor der Veröffentlichung auf der eigenen Webseite auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Außerdem muss der Blogger die Information unverzüglich entfernen, sobald diese als nicht richtig festgestellt wird.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls erwähnenswert, dass neben dem „Gesetz über die Informatisierung“ das „Gesetz über die Massenmedien“ (*Закон Республики Узбекистан „О средствах массовой информации“*) als einschlägige Normquelle für die Regulierung der Tätigkeit der Massenmedien gilt. Dieses Gesetz legt in einer neuen Fassung vom 15.01.2007 fest, dass auch Webseiten als Massenmedien zu behandeln sind. So definiert das Gesetz in Artikel 4 den Begriff „Massenmedien“ wie folgt:

„Das Mittel der Massenkommunikation ist eine Form der periodischen Verbreitung von Masseninformatiоn, die eine fortwährende Bezeichnung hat und nicht weniger als einmal in sechs Monaten in Printform (Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenblatt, Bulletin und andere) und (oder) in elektronischer Form (Tele-, Radio-, Video-, Kinochronikprogramme, Webseiten in den öffentlich zugänglichen Netzen) veröffentlicht oder ausgestrahlt wird, sowie andere Formen der periodischen Verbreitung von Masseninformatiоn“.

Das Gesetz über die Informatisierung mit den Änderungen von 04.09.2014 ist in usbekischer und russischer Sprache abrufbar unter:

http://lex.uz/pages/getpage.aspx?lact_id=82956

Das Gesetz über die Massenmedien in der (neuen) Fassung von 15.01.2007 ist in usbekischer und russischer Sprache abrufbar unter:

http://lex.uz/pages/getpage.aspx?lact_id=1106875#1107097

Samandar Atoev, LL.M., ist Doktorand der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken.

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon+49 681 99275 11

Fax +49 681 99275 12

Mail emr@emr-sb.de

Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Gianna Iacino, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 30. April 2015

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		